

■ DAGMAR ELLERBROCK

Warum Germania bewaffnet war und trotzdem nicht wählen durfte

Zur Geschlechterkonstruktion des politischen Waffendiskurses im 19. Jahrhundert

31

Über Waffen wurde in Deutschland Mitte des 19. Jahrhunderts viel gesprochen. Dabei stritten die Revolutionäre 1848 nicht nur für die Volksbewaffnung, sondern kämpften auch für ein allgemeines gleiches (männliches) Wahlrecht. Eine Verknüpfung beider Phänomene ergab sich, weil die Volksbewaffnung in den Augen der liberalen Meisterdenker geradezu ein Garant bürgerlicher Selbstbestimmung und Freiheit war. Der bewaffnete deutsche Mann galt gleichermaßen als Bollwerk gegen absolutistische Tyrannen und gegen machtlüsterne äußere Feinde.¹ Militärverfassung und politische Ordnung wurden in diesem Denken unmittelbar aufeinander bezogen, wobei politische Freiheit und Wahlrecht quasi als natürlicher Ausfluss einer auf den Schultern freier Männer ruhenden Volksbewaffnung angesehen wurden.² In den Jahren der bürgerlichen Revolution wurden insbesondere so genannte Waffenrechte und politische Rechte fest miteinander verschweißt. Wer bereit war, sein Leben für König, Volk und Vaterland zu riskieren, sollte umgekehrt das Recht bekommen, qua Wahlrecht über das Schicksal dieser Gemeinschaft mitzuzentscheiden.

Im Kontext der intensiv debattierten Volksbewaffnung sorgte 1848 ein Redebeitrag des Hannoveraner Abgeordneten Friedrich Wilhelm Eugen Bock in der Frankfurter Nationalversammlung für besondere Heiterkeit: Bock polemisierte gegen die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung mit dem Hinweis, dass dann »auch jede Frau [...] die Waffen [...] gern führen« würde.³ Bewaffnete Frauen lösten Irritationen und Gelächter aus – keinesfalls waren waffentragende Bürgerinnen politisch denkbar.⁴ Und doch entstand in eben jenen Jahren,

1 Karl von Rotteck, *Über stehende Heere und Nationalmiliz*, Freyburg 1816.

2 Ausführlich zur Verschränkung von Männlichkeit und Waffenrechten in Deutschland siehe: Dagmar Ellerbrock, *Gun-Rights as Privileges of Free Men. Chronology of a Powerful Political Myth of the 19th and 20th Century*, in: Kathleen Starck/Birgit Sauer (Hg.), *Political Masculinities*, Newcastle upon Tyne 2014, S. 67–79.

3 Friedrich Wilhelm Eugen Bock, Redebeitrag vom 7.7.1848, in: Franz Wigard (Hg.), *Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main*, Bd. 2: Nr. 34–61, Leipzig 1848, S. 801 f., hier S. 801.

4 Zur Diskriminierung militärisch bewaffneter Frauen in der 1848 Revolution siehe: Gabriella Hauch, »Bewaffnete Weiber«. Kämpfende Frauen in den Kriegen der Revolution von 1848/49, in: Karen Hagemann/Ralf Pröve (Hg.), *Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel*, Frankfurt am Main 1998, 223–246; Gabriella Hauch, *Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848*, Wien 1990; grundlegend zur Imagination waffentragender Frauen: Helen Watanabe-O’Kelly, *Beauty or Beast? The Warrior Woman in the German Imagination from the Renaissance to the Present*, Oxford 2010.

in denen die politischen Vorkämpfer für eine allgemeine (männliche) Bewaffnung stritten und sich über die Vorstellung waffentragender Frauen amüsierten, das Nationalsymbol einer martialisch bewaffneten Germania.

Während also bewaffnete Frauen liberalen Reformern des 19. Jahrhunderts als ganz und gar indiskutabel galten, ließ sich die deutsche Nation bis in den Ersten Weltkrieg hinein vom eindrucklichen Imago einer machtvoll armierten Germania repräsentieren. Dieser Widerspruch ist nur innerhalb des liberalen Revolutions- und Emanzipationsdiskurses des 19. Jahrhunderts erklärbar. Augenfällig stellt sich dabei einerseits die Frage, wieso es der streitbaren, bewaffneten Germania nicht gelang, deutschen Frauen einen Platz im Feld politischer Rechte zu erobern. Und andererseits ist zu klären, warum es überhaupt Praktiken von und Rechte auf Bewaffnung waren, die Männern den Weg in den politischen Raum bahnten, ihn aber für Frauen verschlossen.

32

Diesen Zusammenhang von Geschlechterkonstruktionen, politischen Rechten und Waffenfähigkeit klärt der Beitrag in drei Schritten: Der erste Abschnitt verfolgt die Frage, wie politische Rechte und Waffenrechte aufeinander bezogen wurden. Dabei wird sich zeigen, dass die uns heute so geläufige Ableitung politischer Rechte aus Waffenrechten eine Innovation der Revolutionsjahre war. Die Erfindung neuartiger, bis dato gänzlich unbekannter *Waffenrechte* im Kontext des liberalen politischen Diskurses der Revolutionsjahre war so erfolgreich, dass diese Neukonstruktion die politische Rhetorik ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dominierte. Dieser Diskurs entwarf eine Geschlechterstruktur, die Frauen aufgrund vermeintlich fehlender Waffenrechte erfolgreich aus der politischen Arena ausschloss. Dass dieser Ausschluss weder zwingend, noch von Beginn an erfolgversprechend war, sondern vielmehr eine riskante politische Strategie darstellte, belegt der zweite Abschnitt. Er beleuchtet Alltagspraktiken des Waffenbesitzes und -gebrauches. Dabei zeigt sich, dass der liberale politische Idealtypus männlicher Waffenrechte keine Entsprechung im alltäglichen Gebrauch und verbrieften Rechten hatte. Weder waren militärische Waffenpraktiken, über die sich Männer primär definierten, noch der Gebrauch von Feuerwaffen oder rechtliche Normen bezüglich ihres Besitzes in der zivilen deutschen Waffenkultur geschlechtsspezifisch. Frauen besaßen im zivilen Leben selbstverständlich Feuerwaffen und benutzten diese auch.⁵ Somit wird die eingangs aufgeworfene Frage umso dringlicher, wieso es den größtenteils de facto bewaffneten deutschen Frauen im 19. Jahrhundert nicht gelang, politische Rechte zu erringen.

Daher betrachtet der dritte Teil den Zusammenhang zwischen Wahlrechten und Waffenrechten aus einer dezidiert geschlechterhistorischen Perspektive. Er nimmt dafür die Perspektiven der ersten beiden Abschnitte auf und untersucht zunächst am Beispiel der Germania, welche Bedeutung die liberale Rhetorik der waffentragenden deutschen Symbolfigur im politischen Raum zuwies. Im zweiten Schritt wird analysiert, wo die Bewaffnung deutscher Frauen im neuen politischen Koordinatensystem, das zwischen den Achsen Waffenrecht und Wahlrecht aufgespannt war, verortet wurde.

Ausgehend von diesen Ergebnissen wird der Befund präsentiert, dass die Ausgrenzung von Frauen aus der politischen Arena aufgrund waffenrechtlicher Argumente keinesfalls zwingend war, sondern eine neuartige politische Argumentationsstrategie darstellte. Diese Strategie war unter den Bedingungen von Reichsgründung und zunehmender Militarisie-

5 Zu geschlechtsspezifisch differierten Kontexten und Gelegenheiten des Waffengebrauchs siehe: Dagmar Ellerbrock, *Vom »ächten deutschen Waffenrecht«*. Waffenpraktiken zwischen Volksbewaffnung und der Freyheit des Gewehrbesitzes, Stuttgart 2014 (im Druck).

rung der deutschen Gesellschaft im ausgehenden 19. Jahrhundert erfolgreich, stieß aber angesichts militärischer Niederlagen im frühen 20. Jahrhunderts an ihre Grenzen und verschwand unter dem Druck der Demokratisierung und Emanzipationsbestrebungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit in der Bedeutungslosigkeit.

I. Geschlechterkoordinaten des politischen Waffendiskurses der Revolutionsjahre

Die modernen politischen (Wahl-)Rechte des 19. Jahrhunderts leiteten die Zeitgenossen unmittelbar aus der männlichen Waffenfähigkeit ab: »Wer den Krieg zu beschließen das Recht haben will, der muß ihn auch zu führen im Stande sein«, führte Carl Theodor Welcker im *Staats-Lexikon*, der Bibel des deutschen Liberalismus, im Jahr 1838 aus.⁶ Was auf den ersten Blick so eindeutig scheint, erweist sich bei genauerer Analyse als komplizierter Zusammenhang.

33

Zur Verknüpfung allgemeiner, männlicher Waffenpflichten mit politischen Rechten

Nicht nur das berühmte Welcker-Zitat verschränkte politische Rechte mit militärischen Pflichten. Die Verknüpfung von Waffenpflichten mit politischen Rechten stand in langen Traditionslinien. Bereits die Französische Revolution hatte die erkämpften Freiheitsrechte durch eine *Levée en masse* abzusichern versucht. Damit schwelte in den Revolutionsjahren die Debatte, die politischen Rechte eng mit allgemeiner Wehrpflicht zu verbinden, seit mindestens einem halben Jahrhundert.⁷ Dabei war die Zielperspektive eine dreifache. Erstens mussten die neu zu erkämpfenden politischen Privilegien legitimiert werden: Aus diesem Grund wurde die revolutionäre Forderung, gleiches Wahlrecht für alle Männer zu verlangen, mit egalitären Waffenpflichten unterfüttert. Das Vorbild für diese Argumentation bildeten u. a. vor- und frühmoderne Stadtverfassungen, die das Recht auf politische Teilhabe ihrer Bürger mit deren Pflicht zum Waffendienst in städtischen Bürgerwehren verknüpft hatten.⁸ Doch diese städtischen Verfassungen waren sozial exklusiv. So wurden die männlichen Haushaltsvorstände bei Erhalt des Bürgerbriefes, der sie in die städtische Gemeinschaft inkludierte, aufgefordert, Waffendienste in den städtischen Bürgerwehren zu übernehmen

6 Carl Theodor Welcker, Geschlechtsverhältnisse, in: Carl von Rotteck/Carl Welcker (Hg.), *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatwissenschaften*, Bd. 6, Altona 1838, S. 629–665, hier S. 649f.

7 Zur Verbindung von Militärpflichten und revolutionären Freiheitsrechten z. B. Ute Frevert, *Die kasernierte Nation. Militärgesellschaft und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001, S. 19–27; Ute Frevert, Soldaten, Staatsbürger. Überlegungen zur historischen Konstruktion von Männlichkeit, in: Thomas Kühne (Hg.), *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte: Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt 1996, S. 69–87.

8 Ausführlich dazu: B. Ann Tlusty, *The Martial Ethic in Early Modern Germany. Civic Duty and the Right of Arms*, Basingstoke 2011; B. Ann Tlusty, »Seit ir Juden oder Landtsknecht?«, Waffenpflicht, Waffenrecht und gesellschaftliche Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit, in: Rüdiger Bergien/Ralf Pröve (Hg.), *Spießer, Patrioten, Revolutionäre. Militärische Mobilisierung und gesellschaftliche Ordnung in der Neuzeit*, Göttingen 2010, S. 325–346. Zum Konzept der *civil rights* im amerikanischen Kontext siehe: Saul Cornell, *A Well-Regulated Militia. The Founding Fathers and the Origins of Gun Control in America*, Oxford 2006.

und dafür »Wehr und Harnisch« stets sauber und bereit zu halten.⁹ Nur wer Besitz und Steuerzahlungen nachweisen konnte, gelangte in den Genuss des exklusiven Bürgerrechts und musste sich an den (Waffen-)Pflichten der sozialen Gemeinschaft beteiligen. Die Tatsache, dass die städtische Verteidigung in der Vormoderne nie exklusiv auf bürgerlichen Schützen ruhte, sondern ergänzend Söldner angeworben wurden, die selbstredend keine städtischen Bürgerrechte besaßen, unterstreicht, dass die Verknüpfung von militärischer Pflicht und politischem Recht keinesfalls ein zwingender (vormoderner) Nexus war.

Gleichwohl griffen die Volksbewaffnungskonzepte des 19. Jahrhunderts die mit städtischen Bürgerrechten¹⁰ verbundenen Waffenpflichten auf, drehten die Konstruktion aber partiell um: Aus der geforderten bzw. bereits teilweise von Militärreformern umgesetzten allgemeinen Wehrpflicht wurde nun ein männliches Wahlrecht abgeleitet.¹¹ Wo sich einst aus exklusiven Bürgerrechten Waffenpflichten ableiteten, sollten im 19. Jahrhundert aus allgemeinen Waffenpflichten politische Freiheits- und Wahlrechte folgen und in dieser Verknüpfung bürgerlich-liberale Emanzipationsbestrebungen stützen. Die in der Jahrhundertmitte aufgestellten Forderungen nach Volksbewaffnung und Bürgerwehren – sowie nach allgemein männlichen Waffenpflichten – gingen mit einem dezidiert politisierten, liberal orientierten Gesellschaftsentwurf deutlich über die z. B. in Preußen bereits 1814 umgesetzte allgemeine Wehrpflicht hinaus.¹²

Anders als vormoderne Bürgerwehrkonzepte setzten liberale Fürsprecher der Volksbewaffnung die Waffenpflichten an erste Stelle, werteten sie zur Grundlage politischer Rechte auf und inkludierten so Männer aller sozialen Schichten. So erläuterte der preußische Innen-

- 9 So z. B. in Württemberg: »Nach der alten Verfassung gehörte es zu den ersten Bürgerpflichten bewaffnet zu seyn, nach der Landesordnung sollte jeder Bürger seine auferlegte Wehr und Harnisch sauber halten und damit gerüstet seyn, jederzeit, so es erfordert wird auszuziehen«; auch konnten nach dem Landrecht Gewehr und Harnisch nicht gepfändet werden. Zitiert nach: »Beschwerde der Landstände«, §55 Volksentwaffnung, 1815, Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart, E 146/1, Bü. 3808. Zur württembergischen Landesordnung siehe: Timo Holzborn, *Die Geschichte der Gesetzespublikation. Insbesondere von den Anfängen des Buchdrucks um 1450 bis zur Einführung von Gesetzesblättern im 19. Jahrhundert*, Berlin 2005, S. 76 f.
- 10 Grundlegend zu vor- und frühmodernen Bürgerrechten: Gerhard Dilcher, *Bürgerrecht und Stadtverfassung im europäischen Mittelalter*, Köln 1996; Pierre Monnet/Otto Gerhard Oexle (Hg.), *Stadt und Recht im Mittelalter*, Göttingen 2003; Eva-Marie Distler, *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion*, Frankfurt am Main 2006, S. 117. Zum sozial exklusiven Bürgerrecht siehe: Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der frühen Neuzeit*, Bd. 2: *Dorf und Stadt*, 3. Aufl., München 2005, S. 76, 78.
- 11 Weiterführend zu männlich codierten politischen Rechten, allerdings ohne Reflexion von Waffenrechten: Stefan Dudink/Karen Hagemann/Anna Clark (Hg.), *Representing Masculinity. Male Citizenship in Modern Western Culture*, New York 2012. Grundlegend zur geschlechtsbasierten Strukturierung modernen Verfassungsrechts: Gabriele Wilde, *Das Geschlecht des Rechtsstaats*, Frankfurt am Main 2001.
- 12 Paradigmatisch z. B. Rotteck, *Stehende Heere*; Johann Sporschil, *Die allgemeine Volksbewaffnung, ihre Organisation und ihre Vorzüge vor den stehenden Heeren in Bezug auf Landesverteidigung, Gesittung, Politik und Staatswirthschaft*, Leipzig 1831. Ausführlich zur Charakteristik dieser »civilen Formationen«: Ralf Pröve, *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die »Macht des Volkes«*. *Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*, Göttingen 2000.

minister 1848, dass die Volksbewaffnung »auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrberechtigung und Wehrverpflichtung [beruht]. Es darf daher kein unbescholtener Mann, wes Standes er auch sei, ob reich oder arm, ausgeschlossen werden.«¹³

Mit einer allgemeinen männlichen Waffenpflicht war es nun zweitens umgekehrt möglich, liberale Forderungen nach gleicher politischer Beteiligung zu legitimieren: Wer bereit sei, die Stadt zu verteidigen, der verdiene sich damit auch ein Mitspracherecht in öffentlichen Angelegenheiten.

Die Verknüpfung militärischer Pflichten mit politischen Rechten sollte schließlich drittens die ungeliebten militärischen Aufgaben anziehender machen und damit vor allem kriegerische Potenz generieren. Denn militärischer Drill, Zucht, Demütigung und Gehorsam galten der Jugend in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts als wenig erstrebenswert, wie die hohen Exemptionsraten belegen.¹⁴ Um den Widerwillen junger Männer gegen militärische Pflichten zu reduzieren, tauchten bürgerliche Reformer moderne Militärpflichten in das milde Licht politischer Emanzipationsversprechen. Gegenüber Eltern und Erziehern, die die Pflichtvergessenheit ihrer Söhne gegenüber Bürgerwehren mit pragmatischen Argumenten, wie der bürgerlichen Geschäftsführung und Berufsverpflichtungen zu rechtfertigen versuchten, wurden die Volkswehren als Quelle sittlichen Fortschritts gepriesen.¹⁵

Aus dieser Perspektive erschien Volksbewaffnung den Reformern als Zaubermittel gegen den »fressende[n] Krebs« der stehenden Heere und als Weg zu Freiheit, Gleichstellung und einem »bessere[n] Wahlgesetz«.¹⁶ »Preßfreiheit und Volksbewaffnung« seien eng verbunden gewesen, erinnerte sich Luise Büchner, die Schwester Georg Büchners. Selbst Skeptiker, wie der badische Staatsminister Christian Friedrich von Boeckh, die den militärischen Wert einer Volksbewaffnung als unzureichend einschätzten, konstatierten, dass »die Volksbewaffnung [...] einen freien, für Vaterland und Freiheit begeisterten Sinn« wecke.¹⁷ In der Preußischen Staatsversammlung zeigte sich der Minister des Innern Kühlwetter 1848 überzeugt, dass »der Drang nach politischen Freiheiten sich kundthat, [...] [und] es insbesondere die allgemeine Volksbewaffnung [war], für welche von allen Seiten sich die heißesten Wünsche aussprachen.«¹⁸

Obgleich es erhebliche Differenzen darüber gab, wie die Volksbewaffnung institutionell verfasst sein sollte, waren sich Abgeordnete, die über die gesetzliche Ausgestaltung stritten, darin einig, dass die jungen deutschen Männer in den Bürgerwehren des Vaterlandes Freiheit

13 Friedrich Christian Hubert Kühlwetter, Redebeitrag in der 45. Sitzung vom 28.8.1848, in: Eduard Bleich/Johann J. C. Bode/Alphonse M. Béranger (Hg.), Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung, Bd. 2, Sitzungen 40 bis 75, Berlin 1848, S. 113f., hier S. 113.

14 Frevert, Kasernierte Nation.

15 Ralf Prüve, »Der Mann des Mannes«. »Civile« Ordnungsformationen, Staatsbürgerschaft und Männlichkeit im Vormärz, in: Hagemann/Prüve (Hg.), Landsknechte, S. 103–120.

16 Luise Büchner, Deutsche Geschichte, Darmstadt 1875, S. 359. Online einsehbar unter: http://geschwisterbuechner.de/wp-content/uploads/2013/10/Luise_Deutsche_Geschichte_von_1815_1870.pdf (letzter Zugriff 2.7.2014).

17 Christian Friedrich von Böckh, Stehendes Heer und Volksbewaffnung, mit Bezug auf den Badischen Landwehr-Gesetzesentwurf und die Formation der Badischen Truppen, Karlsruhe 1848, S. 65. Grundsätzlich zum unspezifischen Gebrauch des Volkswehrkonzepts, das von allen Seiten des politischen Spektrum verwendet wurde: Wilfried Nippel, Johann Gustav Droysen. Ein Leben zwischen Wissenschaft und Politik, München 2008, S. 73.

18 Kühlwetter, Redebeitrag, S. 113.

und Ehrgefühl lernten, und dass das Volk mit dem »richtigen Gefühle« erkannt habe, dass politische Freiheit und bürgerliche Gleichheit nur durch eine Volksbewaffnung zu erreichen sei.¹⁹

Dass selbst die rosigste Propaganda die Mehrzahl der jungen Männer bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht in Scharen in die Bürgerwehren trieb, ist irrelevant für die Tatsache, dass seit Beginn des 19. Jahrhunderts die rhetorische und politische Verflechtung zwischen militärischer Pflicht und politischem Bürgerrecht immer enger wurde. Diese Verknüpfung war keinesfalls selbstverständlich. Schließlich hatten Struktur und Rekrutierungsmechanismen z. B. der Söldnerheere jahrhundertlang erfolgreich belegt, dass militärische Pflichten und politische Rechte keine zwingende Verbindung besaßen.²⁰

Die Verknüpfung militärischer Pflichten mit politischen Rechten war somit aus einer historisch spezifischen politischen und militärischen Situation entstanden, die im Folgenden vor allem mit Blick auf ihre Geschlechterspezifik präziser entschlüsselt wird. Seit die französischen Konstriptionsheere durch Europa gezogen waren, wurden einst leidige Militärpflichten immer wortgewaltiger mit politischen Ehren und vaterländischen Qualifikationen verbrämt. Dass die ungeliebten Militärpflichten mit politischen Zuckerstückchen schmackhaft gemacht werden sollten, war Militärreformern ebenso klar wie liberalen Zeitgenossen. So schrieb der liberale Schriftsteller Wolfram Menzel:

»der Gedanke lag also nahe, daß Preußen seine Rettung fortan [...] in der Volksbewaffnung finden könne. Um aber den Bürger zu begeistern, mußte man ihm auch durch liberale Gewährung von Rechten das Gefühl der Freiheit, die Teilnahme am öffentlichen Wohl einflößen.«²¹

Innerhalb dieses Umwertungsdiskurses militärischer Pflichten, der die neue Münze militärisch-politischer Währung zukünftig prägte, wurde zugleich eine neue Kategorie erfunden, die bis dato sowohl im militärischen wie im zivilen Diskurs gänzlich unbekannt war: die männliche Waffenfähigkeit bzw. das männliche Waffenrecht.²²

»Männliche Waffenfähigkeit«: Zum Konstrukt exklusiver männlicher Rechte

Was genau unter männlicher Waffenfähigkeit zu verstehen war, erschließt sich nur aus dem konkreten Kontext. Waffenfähigkeit, so wird aus begriffshistorischer Perspektive deutlich, meinte stets militärisches Waffentragen. Unter männlicher Waffenfähigkeit wurde somit die Tauglichkeit und Fähigkeit, Waffen im kriegerischen Kontext zu verwenden, verstanden.

19 Johann Jacoby, Redebeitrag in der 45. Sitzung vom 28.8.1848, in: Bleich/Bérénger (Hg.), Verhandlungen, S. 114.

20 Auf die Nicht-Zwangsläufigkeit dieser Verbindung verweist auch Frevert, Kasernierte Nation, S. 160.

21 Wolfgang Menzel, Geschichte der Deutschen bis auf die neuesten Tage. Zweite, durchaus umgearbeitete Auflage in einem Bande, Stuttgart 1834, S. 694 f.

22 B. Ann Tlusty spricht bereits für das 16.–18. Jahrhundert von Waffenfähigkeit. Der Terminus ist indes eine analytische und keine quellenbasierte Begrifflichkeit. Innerhalb des württembergischen Waffendiskurses wird der Begriff der Waffenfähigkeit erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts gebräuchlich und bezieht sich dezidiert ausschließlich auf militärischen Waffengebrauch, der jedoch in diesem Terminus als normierend und allgemeingültig exemplifiziert wird.

Folgerichtig wurde Waffenfähigkeit als »eine rein körperliche Eigenschaft« definiert.²³ Diese körperliche Eigenschaft nun war aber keinesfalls allen Männern gegeben oder gar augenfällig: So erläuterte der preußischen Militärarzt Emil Freiherr von Richthofen:

»Das Vorhandensein dieser Eigenschaft [d. h. der Waffenfähigkeit] kann nur durch Regeln der ärztlichen Wissenschaft und Kunst auf eine sichere und untrügliche Weise constatirt werden. Aber die vollendete ärztliche Kunst und Wissenschaft genügt für sich allein hierzu nicht, sondern es muß sich mit diesen Kenntnissen auch eine genaue Bekanntschaft derjenigen körperlichen Erfordernisse, welchen der Soldat zu genügen hat, verbinden. Deshalb muß die Untersuchung der Waffenfähigkeit jederzeit durch einen Militair-Arzt erfolgen, und die Civil-Aerzte, als solche, sind [...] daher auch nicht befugt, in den von ihnen auf Erfordern ausgestellten ärztlichen Attesten sich ein Urtheil über die Tauglichkeit eines Individuums zum Militairdienst zu erlauben.«²⁴

37

Selbst wenn man die Erläuterungen von Richthofens als Teil eines Professionalisierungskurses versteht, dessen primäres Ziel es war, Militärärzte gegenüber ihren zivilen Kollegen zu privilegieren, so wird doch offenbar, dass die Waffenfähigkeit ein kompliziertes und aufwändig zu fassendes Phänomen war. Es handelte sich ganz offensichtlich um basale körperliche Fitness, die – hier sprach von Richthofen ohne Zweifel aus Erfahrung – auch Männern keinesfalls naturgemäß gegeben war.²⁵

Im Verlauf der politischen Gefechte in der Jahrhundertmitte mutierte die männliche Fitness zu einem politischen Wert, der in einem hypostasierten Verständnis von Waffenfähigkeit verklärt und schließlich als allgemeines Waffenrecht glorifiziert wurde. Wesentlich dafür war die sich allmählich etablierende Gleichsetzung von Waffenfähigkeit mit einem vermeintlichen Waffenrecht.²⁶ Die Annäherung von Pflicht und Recht, die schließlich zu einer erfolgreichen Umwertung leidiger Verpflichtungen in exklusive politische Rechte mündete, lässt sich in den politischen Debatten der 1840er Jahre nachvollziehen. So behauptete z. B. der preußische Innenminister Kühlwetter: »das Volk wollte [...] eine allgemeine Wehrpflichtigkeit und allgemeine Wehrberechtigung aller Bürger.«²⁷ Noch dezidierter formulierte der Abgeordnete Weichsel: »Es war eine allgemeine Volksbewaffnung, ein allgemeines Waffenrecht, eine allgemeine Waffenpflicht.«²⁸

Wesentlich ist dabei, dass der nun immer häufiger verwendete Begriff eines Waffenrechts keinesfalls eine eingeführte Begrifflichkeit darstellte. Vielmehr war der Terminus bis zum 18. Jahrhundert ganz ungebräuchlich. Erst danach begann sich das Konzept eines Waffenrechts herauszubilden, das allerdings ausschließlich auf den militärischen Kontext bezogen

23 E[mil] K[arl] H[einrich] Freiherrn von Richthofen, Die Medicinal-Einrichtungen des königlich Preussischen Heeres. Zweiter Theil. Enthaltend: Systematische Darstellung der neuesten Preussischen Militair-Medicinal-Verfassung, Potsdam 1837, S. 2.

24 Ebd., S. 250.

25 Auch der Abgeordnete Bock definiert die Waffenfähigkeit als Eigenschaft des »gliedergesunden Menschen«; in: Bock, Redebeitrag, S. 801.

26 Zur Gleichsetzung von Wehrfähigkeit und Wahlrecht: Ute Frevert, »Mann und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995, S. 61–132, sowie: Hauch, »Bewaffnete Weiber«, S. 225 ff.

27 Kühlwetter, Redebeitrag, S. 113.

28 Ferdinand Friedrich Weichsel, Redebeitrag in der 45. Sitzung vom 28.8.1848, in: Bleich/Bérénge (Hg.), Verhandlungen, S. 114 f., hier S. 115.

war. Adelungs Wörterbuch verwendete die Idiomatik »Waffen tragen« als Beschreibung des »Soldat seyn[s]«²⁹ und verstand unter dem Verb »bewaffnen«:

»mit Waffen versehen, rüsten. Eigentlich: Soldaten bewaffnen, sie mit dem gehörigen Gewehre versehen. Das Landvolk bewaffnen. Mit bewaffneter, oder gewaffneter Hand, eigentlich ein Gewehr in der Hand haltend, und dann auch figürlich, mit bewaffneten Leuten. Mit bewaffneter Hand in ein Land einziehen.«³⁰

Dieses Verständnis änderte sich bis ins 19. Jahrhundert nicht, und noch 1869 fasste der preußische Staatsrechtler Ludwig von Rönne das »Wehr- und Waffenrecht« des *jus armorum* als »wesentliches Hoheitsrecht« unter dem »Begriff und [die] Bestandtheile der Militairgewalt«.³¹

38

Gleichwohl fand in der politischen Arena eine machtvolle semantische Verschiebung statt: Hier wurde nun seit den 1840er Jahren immer häufiger von einem allgemeinen (männlichen) Waffenrecht gesprochen, aus dem ein allgemeines (Männer-)Wahlrecht folgte. In Vergessenheit geriet dabei sukzessiv, dass erstens die Verknüpfung von Waffenrecht und Wahlrecht willkürlich erfolgte. Dass, zweitens, der Terminus Waffenrecht eigentlich auf militärische Kontexte beschränkt war. Und drittens, dass mit der Verwendung des Begriffs der Waffenfähigkeit die Illusion aufrechterhalten werden konnte, dass es sich um herausgehobene, privilegierte Fähigkeiten handelte. Dieses vermeintlich hervorstechende Vermögen übersetzte sich quasi natürlich in exklusiv männliche, politische Rechte.³²

Für Männer bedeutete diese Verschränkung von Waffenfähigkeit, Waffenrechten und politischen Rechten die Möglichkeit, ihre Forderungen nach politischer Partizipation zu legitimieren und gleichzeitig deren Exklusivität zu generieren. »Waffenfähigkeit konstituierte im Werden des neuzeitlichen (National-)Staates politische Subjektfähigkeit«, so erklären Eva Kreisky und Birgit Sauer diesen Zusammenhang.³³

Wie aber stand es um die Waffenfähigkeit und die Waffenrechte von Frauen, von denen bisher kaum die Rede war? Wie wurde in deutschen Parlamenten über bewaffnete Frauen geredet? Welche Aspekte waren dabei konsensual, welche waren umstritten, und wie konkretisierte sich das Reden über bewaffnete Frauen im (partei-)politischen Spektrum?

29 Johann Christoph Adelung, Art. Waffe, Die, in: ders. (Hg.), Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, Bd. 4, Leipzig 1801, S. 1329–1331, hier S. 1330.

30 Johann Christoph Adelung, Art. Bewaffnen, in: ders. (Hg.), Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Bd. 2, Leipzig 1793, S. 962.

31 Ludwig von Rönne, Das Staats-Recht der Preußischen Monarchie. Verfassungsrecht. Erster Band der Ersten Abtheilung, 3. Aufl. Leipzig 1869, S. 456, § 73.

32 Zur Verknüpfung von Wehrpflicht und männlichem Wahlrecht z. B. Karen Hagemann, Venus und Mars. Reflexionen zu einer Geschlechtergeschichte von Militär und Krieg, in: Hagemann/Pröve (Hg.), Landsknechte, 13–48, hier S. 24.

33 Eva Kreisky/Birgit Sauer, Heimlichkeit und Kanonisierung. Einführende Bemerkungen zur Begriffsbildung in der Politikwissenschaft, in: Eva Kreisky/Birgit Sauer (Hg.), Das geheime Glossar der Politikwissenschaft. Geschlechtskritische Inspektion der Kategorien einer Disziplin, Frankfurt am Main 1997, S. 7–45, hier S. 36.

Weibliche Waffenunfähigkeit – Zur effektiven Legitimation weiblicher Exklusion

Ogleich Forschungen zur Beziehung von Waffenrecht, Wahlrecht und Männlichkeit bisher kaum existieren, sind sie aufgrund der Quellenfülle leicht zu rekonstruieren. Viel schwieriger stellt sich die Quellenlage hinsichtlich des Zusammenhanges von Weiblichkeit, Waffen- und Wahlrechten dar. Die oben zitierte Polemik Bocks, der die Volkswehr durch die Vorstellung bewaffneter Frauen in Misskredit zu bringen versuchte, illustriert die ausschließlich männlichen Koordinaten, in denen Waffenfähigkeit und Waffenrecht konstruiert wurden.

Eine Ausnahme bildete die Französische Revolution: 1793 wurde das Waffentragen auch für Frauen als Ausdruck ihrer neuen politischen Rechte gefordert.³⁴ Selbst innerhalb des weiblichen Geschlechts umstritten, hatte sich diese Forderung allerdings bereits im Herbst 1793 wieder erledigt, als radikale Revolutionäre Frauen ausdrücklich aus dem politischen Raum verbannten und ihnen Waffenpflichten und Bürgerrechte gleichermaßen entzogen. Die Konstruktion eines grundsätzlichen weiblichen Waffenrechts lässt sich aus einem derartigen Intermezzo gewiss nicht ableiten. Und doch belegen diese Auseinandersetzungen, dass einige wenige Frauen auch in den kriegerischen Auseinandersetzungen des 19. Jahrhunderts zu den Waffen griffen.³⁵

Die Erörterungen des liberalen Reformdiskurses speisten sich jedoch weniger aus historischen Fakten als vielmehr aus der Überzeugung, dass das Waffentragen den »Gefühle[n], Bedürfnisse[n] und Wünsche[n] gesunder würdiger Frauen« widerspreche.³⁶ Folgerichtig tauchten Frauen im Kontext der Bürgerwehren ausschließlich als schutzbedürftig auf: »Wer Frau und Kinder lieb hat, bleibe fest. Wenn wir die Staatsordnung vertheidigen, so vertheidigen wir eben damit auch unsere Frauen und Kinder.«³⁷ Welcker konstruierte männliche Waffenfähigkeit und weibliche Schutzbedürftigkeit als unmittelbar komplementär: »[D]ie schon frühe den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen gab ihnen dafür [für die fehlende weibliche Waffenfähigkeit, DE] in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Männer zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz.«³⁸ Frauen waren somit Schutzobjekt männlicher Waffenfertigkeiten, aber keinesfalls selbst Subjekt von Waffenrechten. Ganz im Gegenteil: Während Männlichkeit durch Waffenpraktiken konstituiert und bestätigt wurde, drohten diese die Frauen ihrer Geschlechtsidentität zu berauben und sie in unnatürliche »Zwitterwesen« zu verwandeln, wie Welcker ausführte:

Und wollen »jene weiblichen Amazoninnen unter den Damen [...] wirklich auch im Kriegsbeere gleiche Dienste und Uebungen übernehmen, wie die Männer, und in den Casernen, Wachstuben, auf den Märschen und in den Heerlagern [sich] mit diesen vermisch[en]? Sollte wirklich diese Vermischung und eben so die mit den Männern aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und Parlamentskämpfen der Weiblichkeit eben so wenig Eintrag thun, als das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen? [...] Gewiß also nur unnatürliche weibliche Zwitterwesen, nur [...] vereinzelt unglückselige

34 Gisela Bock, Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000, S. 84–87.

35 Hauch, Frau Biedermeier; Hauch, »Bewaffnete Weiber«.

36 Welcker, Geschlechtsverhältnisse, S. 650.

37 [Johann] B[aptist] Bekk, Die Bewegung in Baden. Von Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849, Mannheim 1850, S. 317, § 179; ebenso: A[ugust] R[öckel], Die deutsche Volksbewaffnung, Dresden 1848, S. 13.

38 Welcker, Geschlechtsverhältnisse, S. 633.

Ausnahmen in ihrem Geschlechte, werden ihre Weiblichkeit, ihre hohe naturgemäße Bestimmung [...] aufopfern».³⁹

Diesem klaren Votum fügte der liberale Diskurs auch in den folgenden Jahrzehnten nichts hinzu. Das hohe Lied auf männliche Waffenfertigkeiten und Waffenrechte schallte so laut, und die Desavouierung weiblichen Waffenbegehrens blieb so unwidersprochen, dass eine Erörterung, die auf der Analyse von Waffenrechten beruht, an dieser Stelle mit eindeutigen Befunden schließen könnte. Indes war das Reden und Philosophieren über Waffen nur ein Aspekt. Tatsächlich reichte die Thematik darüber weit hinaus, wie Traditionslinien des faktischen Waffengebrauchs belegen. Um zu verstehen, in welcher Relation die alltäglichen Waffenpraktiken zu den parlamentarischen Reden und Konzepten standen, ist es zentral, Gewohnheiten und Gebrauch im Umgang mit Waffen zu analysieren.

40

II. Liberaler Idealtypus im Praxistest

Zentrales Anliegen des Revolutionsdiskurses war die Legitimation der politischen Rechte aller Männer. Dafür wurde, wie gerade erläutert, rhetorisch ein Waffenrecht konstruiert, dessen Ausübung vermeintlich Sittlichkeit, Ehr- und Nationalgefühl produzieren sollte. Neben der militärischen Waffenkultur existierte eine weit differenzierte zivile Waffenkultur. Dem Praxistest, dem die liberale Rhetorik unterzogen werden muss, obliegt es, sowohl die von liberalen Denkern beschworenen Effekte männlichen Waffenführens als auch die Beziehung zwischen militärischer und ziviler Waffenkultur auf ihre Geschlechteraspekte hin zu untersuchen.

Männliche Waffenrealitäten: Zur Lust und Last des Waffentragens

Wie nun stand es tatsächlich um die von liberalen Meisterdenkern hoch gepriesenen Wirkungen männlicher Waffenpraktiken? Obgleich in den Parlamenten die Volksbewaffnung als Keimzelle politischer Freiheit und strahlender Männlichkeit besungen wurde, ließen sich mehr und mehr Gemeinden von der gesetzlichen Verpflichtung, Bürgerwehren aufzustellen, entbinden.⁴⁰ Aus Württemberg berichteten die Königlichen Oberamtswärter, die Männer seien durch ihren »Beruf so sehr in Anspruch genommen«, dass sich bei den »Einzelnen ein solcher Widerwille gegen das Institut finde, daß an eine Durchführung des Gesetzes nicht zu denken« sei. »Die Leute, [...] die mit harter Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend beschäftigt sind, wollen die Feierstunde, oder den Sonntag der ihnen bleibt, nicht mit Exerzieren zubringen, sie sind froh, wenn sie von des Tages Last im häuslichen Kreise ausruhen können, so geht ihnen der Sinn für militärische Anfragen ab.«⁴¹

39 Ebd., S. 649f.

40 Zu badischen Gesuchen um Entbindung von der Bürgerwehrrpflicht siehe z. B.: Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden in den Jahren 1847–1849, Bd. 6: Protokolle der 2. Kammer vom 31.10.1848–12.5.1849, Protokollhefte 8–10, Karlsruhe 1850, S. 362.

41 Ebd. Diese Berichte geben die Situation vor allem in den Landgemeinden treffend wieder. Paul Sauer berichtet, dass im Frühjahr 1848 vor allem in Stuttgart, Freudenstadt und einigen anderen Städten noch eine gewisse Begeisterung für die Bürgerwehr vorhanden gewesen sei; Paul Sauer, Revolution und Volksbewaffnung. Die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert vor allem während der Revolution 1848/49, Ulm 1976, S. 104ff. Je offensichtlicher wurde, dass die Bürgerwehr mehr mit militärischen Pflichten als mit fröhlichem Waffenspiel zu tun hatte, desto

Zwar hatte der württembergische Philosoph und Theologe Friedrich Theodor Vischer den Bürgerwehrdienst 1849 als ein »großes Institut und [...] eine Quelle von Kraft« gelobt und den Grund für die Wirksamkeit der Bürgerwehr vor allem in der »praktische[n] Gewöhnung« erkannt,⁴² genau diese Gewöhnung aber war den Männern zuwider: »Das Exerzieren ist den Bürgern nicht bloß lästig, sondern größtentheils glauben sie, sich dadurch lächerlich zu machen, so daß [die] Ortsvorsteher geglaubt haben, die Zuschauer bei Strafe vom Exerzierplatz fern halten zu müssen.«⁴³ Keine Spur von erhabener Männlichkeit findet sich hier, vielmehr war es den Männern geradezu peinlich, die neuen Waffenpflichten vor allen Augen einüben zu müssen. Statt erhabener Männlichkeit machte sich in den alltäglichen Niederungen der Bürgerwehren Misstrauen, Unzufriedenheit und Abneigung gegen die neue Institution breit.⁴⁴ Die Kompensation von Waffenpflichten mittels sozialer Ehre, die in den späteren, exklusiv männlichen Waffenpraktiken des deutschen Militärs nach 1871 so erfolgreich war, schlug bei den Bürgerwehren Mitte des 19. Jahrhunderts noch fehl. »Das Verlangen nach Volksbewaffnung« – so das einstimmige Meinungsbild – »sey nicht von den Landbewohnern, die Rathlicheres zu thun hätten [...] als ›Soldaten spielen‹, sondern von den Städten, den Zeitungsschreibern und müßigen Leuten ausgegangen.«⁴⁵ Die Bevölkerung erkenne in der Volksbewaffnung nichts als eine Last. Fielen also bereits mit Blick auf männliche Waffenpraktiken liberale Rhetorik und alltägliche Praxis weit auseinander, so vergrößerte sich diese Kluft noch einmal hinsichtlich weiblicher Waffenrealitäten.

Zivil bewaffnete Frauen: Zur Selbstverständlichkeit von Schutz und Vergnügen

Auch wenn Frauen nicht Subjekt des liberalen Diskurses waren, dem es nur in einem eng politisierten Sinne um Waffenfähigkeit und Waffenrechte ging, bedeutete dies keinesfalls, dass Frauen im Alltag nicht Recht und Zugriff auf Waffen gehabt hätten. Zwar war der Terminus Waffenrecht noch nicht eingeführt, doch gab es im 19. Jahrhundert durchaus Normen, die den Besitz und Gebrauch von Feuerwaffen regelten. Dies waren in allen deutschen Ländern die Polizeistrafgesetze. In Württemberg regelte das Polizeistrafgesetz seit dem 2. Oktober 1839 Besitz und Gebrauch von privaten Schusswaffen.⁴⁶ Das Gesetz definierte in Art. 43: »Der Besitz von Schießwaffen unterliegt keiner Beschränkung, ausgenommen sind

verhaltener wurden die Reaktionen. Bis zum Herbst 1848 war von der Bürgerwehrbegeisterung nur noch ein kümmerlicher Rest geblieben. Zum herbstlichen Meinungswandel, der sich durch Ignoranz, in Kauf nehmen von Disziplinarstrafen und offenen Protest ausdrückte, ebenfalls: Sauer, *Revolution und Volksbewaffnung*, S. 110 ff. Auch Frevert dokumentiert die »bescheidene [...] Resonanz« der Bürgerwehren, in: Frevert, *Kasernierte Nation*, S. 42.

- 42 Friedrich Theodor von Vischer, *Das Bürgerwehr-Institut oder: Ist der Jammer noch länger zum Ansehen? Eine bitterliche Klage und dringliche Bitte an das Württembergische Ministerium*, Stuttgart 1849, S. 4, 7.
- 43 »Bericht des Königl. Oberamtes Leonberg an das Königl. Ministerium des Innern betr. Vollzug des Gesetzes über die Volksbewaffnung«, Az. Ad 13, 281, 3.10.1848, HStA Stuttgart, E 146/1, Bü. 3812.
- 44 »Bericht des Königl. Oberamts Nürtingen an das Königl. Ministerium des Innern, betr. Die Vollziehung des Gesetzes«, Az. 12.010, 25.8.1848, HStA Stuttgart, E 146/1, Bü. 3842.
- 45 »Bericht an das Königl. Oberamt Besigheim, in Betreff der Bürgerwehr«, 5.10.1848, HStA Stuttgart, E 146/1, Bü. 3812.
- 46 Polizeistrafgesetz, in: *Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg*, 9.10.1839, HStA Stuttgart, E 33, Bü. 716.

gemeingefährliche Gewehre.«⁴⁷ Auch in Baden war »der Besitz und das Mitsichführen von Waffen an sich jedermann gestattet.«⁴⁸ In Preußen waren seit 1794 im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) ausschließlich verborgene und heimlich getragene Waffen verboten.⁴⁹ Offenbar sollte vor allem der unerwartete bewaffnete Angriff verhindert werden, wohingegen offen getragene Waffen nicht als regelungsbedürftige Gefahr erachtet wurden.⁵⁰

Aus rechtlicher Perspektive war Frauen somit der Waffenbesitz ebenso gestattet wie Männern.⁵¹ Dafür, dass sie von diesem Recht auch Gebrauch machten, gibt es nicht viele, aber doch ausreichend Belege: So waren z. B. 1809 in den Eigentümerlisten des Oberamtes Blaubeuren 405 Besitzer von Feuerwaffen registriert, darunter vier Frauen.⁵² Ein vergleichbares Geschlechterprofil ergab sich 1813 für Stuttgart, dort waren unter 409 als waffenbesitzend verzeichneten Personen mindestens drei Frauen.⁵³ Diese Zahlen sind nicht mehr als ein gesichertes Minimum von ortsansässigen Frauen, deren Waffenbesitz aus unterschiedlichsten Gründen Eingang in amtliche Listen fand. Angesichts der Tatsache, dass privater Waffenbesitz für Frauen und Männer ein alltägliches Phänomen war, dürfte die tatsächliche private

- 47 Friedrich Kappler (Hg.), Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg. Vom 1. März 1839 mit den Abänderungen desselben durch das Gesetz vom 13. August 1849, Stuttgart 1850.
- 48 So Schlusser in seinem Kommentar zum Badischen Polizeistrafrecht § 41 unter Verweis auf: Erlaß des badischen Ministeriums des Innern vom 17. November 1885 Nr. 21860, in: Gustav Schlusser, Das Badische Polizeistrafrecht. Enthaltend das badische Polizeistrafgesetzbuch, den allgemeinen Theil und Abschnitt 29 des besonderen Theils des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie die sonstigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen, nebst den zu deren Vollzug erlassenen Verordnungen – nach dem Stande vom 1. Juni 1897 – und Erläuterungen, 2. Aufl., Karlsruhe 1897, S. 22.
- 49 Ludwig von Rönne/Heinrich Simon, Das Polizeiwesen des preußischen Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Bd. 1, Breslau 1840, ausführlich das vierte Kapitel »Von dem Verbote der Führung geheimer Waffen«, S. 648–650.
- 50 Ausführlich zur Regulierung der zivilen deutschen Waffenkultur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts: Dagmar Ellerbrock, Gun Violence and Control in Germany 1880–1911. Scandalizing Gun Violence and Changing Perceptions as Preconditions for Firearm Control, in: Wilhelm Heitmeyer/Heinz-Gerhard Haupt/Andrea Kirschner/Stefan Malthaner (Hg.), Control of Violence. Historical and International Perspectives on Violence in Modern Societies, New York 2011, S. 185–212; sowie Dagmar Ellerbrock, Deutsche Schießwut: Zur Transformation der deutschen Waffenkultur im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Göttingen (im Druck).
- 51 Dies war kein deutscher Sonderweg, sondern international verbreitete Praxis. Vgl. z. B. die weit ausdifferenziertere amerikanische Forschung zu weiblichen Waffenpraktiken: Mary Zeiss Stange/Carol K. Oyster, Gun Women. Firearms and Feminism in Contemporary America, New York 2000; Deborah Homsher, Women and Guns. Politics and the Culture of Firearms in America, Armonk, NY 2001; Laura Browder, Her Best Shot. Women and Guns in America, Chapel Hill 2006; R. Blake Brown, Arming and Disarming. A History of Gun Control in Canada, Toronto 2012, S. 95–99.
- 52 Kreis Ehingen, Königl. Oberamt Blaubeuren, 10.10.1809, Staatsarchiv (StA) Ludwigsburg, F 156, Bü. 272.
- 53 »Schreiben Königl. Stadtdirector Stuttgart an Seine Königl. Majestät, betr. Verzeichnis der auf dem Rathhauße zu Stuttgart deponierten Gewehre«, Az. admin 2143, 17.5.1813, HStA Stuttgart, E 146/1, Bü. 4202, Faszikel: 18.

Bewaffnungsquote von Frauen weit höher zu veranschlagen sein.⁵⁴ In diese Richtung deuten unterschiedliche Gründe:

Zum einen galt privater Waffengebrauch zur »Selbstverteidigung« als unveräußerliches Recht. Selbstverteidigung auf dem heimischen Hof oder auf Reisen war eine Situation, die für Frauen mindestens so einschlägig war wie für Männer. Zum anderen ist im Zusammenhang mit Schützenfesten und Jagdgesellschaften vielfältiger weiblicher Waffengebrauch überliefert: So nahmen etwa »im Jahre 1845 zu Pfingsten [am] Scheibenschießen in Cardemin bei Blanckenburgs« Frauen und Männer teil, »denn in Pommern können auch die Damen mit dem Gewehr umgehen.«⁵⁵ Jüngere Frauen waren offenbar so selbstverständlich, dass selbst Handbücher auf sie Bezug nahmen: »Weil die Kanzel sehr hoch ist, [...] kommt [das Wild] ganz nahe [...] und selbst Damen können mit größter Bequemlichkeit ihre Geschicklichkeit im Büchschenschießen [...] zeigen,« hieß es 1809 im Handbuch der Jagdwissenschaft.⁵⁶ Jagderinnerungen berichten häufig von jagenden Müttern, Ehefrauen und Schwestern. So schilderte Alexander Prinz von Hohenlohe im Jahr 1925 seine Mutter als leidenschaftliche Jägerin:

»Die Jagd war vielleicht die einzige Passion meiner Mutter; aber nur die sogenannte hohe Jagd. [...] [M]it der Kugel schoß sie besonders in ihren jungen Jahren ausgezeichnet [...]. Am liebsten war ihr die Gamsjagd, aber auch auf Hirsche, Wildschweine, überhaupt alles hohe Wild im Freien, ging sie gern.«⁵⁷

Und Alexander von Bülow berichtet rückblickend respektvoll von seiner Verlobten: »Es waren viele Treffer dabei, da Gerda recht gut schoß mit der leichten belgischen Flinte, Kaliber 28, mit der sie [...] viel auf dem Tontaubenstand übte.«⁵⁸

Dafür dass diese waffengewandten Frauen keine exotischen Einzelfälle darstellten, spricht das breite Sortiment von speziell auf Frauenhände und den weiblichen Geschmack ausgegerichteten Waffen, das Waffenhändler breit bewarben. Somit lässt sich an dieser Stelle zusammenfassen, dass liberale Waffenrechtsrhetorik mit zivilen Waffenrechten und alltäglichen Waffenpraktiken nur wenig gemein hatte. Die Bewaffnung deutscher Frauen war im 19. Jahrhundert ein Alltagsphänomen, das weder problematisiert noch skandalisiert oder gar verboten wurde. Doch obgleich erwiesenermaßen mit Waffen vertraut, übersetzten sich die zivilen

54 Diese Interpretation stützen auch internationale Studien, die eine durchschnittliche weibliche Waffenbesitzquote von ca. 20 % nachweisen. Browder, Her Best Shot; Homsher, Women and Guns; Caitlin Kelly, Blown Away. American Women and Guns, New York 2004; James Lindgren/Justin L. Heather, Counting Guns in Early America, in: William and Mary Law Review 43 (2002) 5, S. 1777–1842; Sinéad McCoole, Guns and Chiffon. Women Revolutionaries and Kilmainham Gaol 1916–1923, Dublin 1997; Stange/Oyster, Gun Women; R.L. Wilson, Silk and Steel. Women at Arms, New York 2003. Insgesamt sind Forschungen zum weiblichen Waffenbesitz und -gebrauch international und besonders für Deutschland ein großes Forschungsdesiderat.

55 Joachim von Kürenberg, Johanna von Bismarck. Lebensschicksal einer deutschen Frau, Berlin 1935, S. 26.

56 Johann Matthäus Bechstein (Hg.), Handbuch der Jagdwissenschaft ausgearbeitet nach dem von Burgsdorffischen Plane von einer Gesellschaft. Des zweyten Theils erster Band, Nürnberg 1809, S. 86.

57 Alexander von Hohenlohe, Aus meinem Leben, Frankfurt am Main 1925, S. 183.

58 Alexander von Buelow, Jägerleben aus dem Vollen. 50 Jahre Waidwerk, Berlin 1951, S. 13.

weiblichen Waffenpraktiken nicht in politische Rechte. Als wesentlicher Befund ist damit festzuhalten, dass eine Differenzierung zwischen militärischer und ziviler Waffenkultur aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive ebenso unumgänglich ist wie aus einem kulturgeschichtlichen Fokus, der soziale Praktiken in den Mittelpunkt stellt. Beide Blickwinkel verändern den Forschungsstand grundlegend. Eine weitere analytische Perspektive erhält das Thema, wenn neben diesen Differenzierungen der politische Symboldiskurs einbezogen wird, der um schwerbewaffnete Frauen und martialischen weiblichen Waffengebrauch kreiste.

III. Bewaffnete Germania(e) und ihre politischen Rechte

44

Während reale Frauen im politischen Diskurs um Waffenfähigkeit ein Schattendasein führten und selbst Schützzinnen, die Haus, Hof, Kind und sich selbst im Alltag souverän zu verteidigen wussten oder Waffen gekonnt bei der Jagd einsetzten, keine Erwähnung fanden, sah dies bei der zeitgleich in die politische Arena tretenden Nationalfigur ganz anders aus. Die deutsche Jungfrau Germania war nicht nur bis an die Zähne bewaffnet, sie war darüber hinaus in der liberalen Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts äußerst präsent.

Die bewaffnete Germania als Nationalsymbol

Der Entwurf der Germania fußt auf der Antikenrezeption des 19. Jahrhunderts, die daher kurz umrissen werden muss. Dabei interessiert vor allem, welche Rechtsstellung liberale Denker germanischen Frauen zudachten, und wie die Reformer des 19. Jahrhunderts bewaffnete Germaninnen imaginierten. Der liberale Diskurs um männliche Waffenfähigkeit und Waffenrecht rekurrierte allenthalben auf das uralte germanische Waffenrecht, als Beleg für eine Jahrhunderte alte Rechtsgültigkeit dieser Phänomene. Dabei legitimierte das imaginierte germanische Recht nicht nur männliche Waffenrechte, es rechtfertigte vor allem die politische und rechtliche Zurücksetzung von Frauen, eben aufgrund eines vermeintlich fehlenden Waffenrechts:

»Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtige[n] rechtliche[n] Geschäfte [] wurde ihr [der Frau DE] schon durch die Natur der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich.«⁵⁹

Die rechtliche Diskriminierung der Frau ergab sich daher unmittelbar aus ihren mangelnden Waffenfähigkeiten und war nach Einschätzung Welckers eine »sehr natürliche Bestimmung [...] alle[r] freien Völker«. ⁶⁰ Damit hing die unmittelbare Verschmelzung von Weiblichkeit, Waffenunfähigkeit und politischer Exklusion an drei Ankerpunkten: Sie war angeblich »natürlich« und somit quasi naturrechtlich gegeben, sie resultierte aus der direkten Korrelation von Freiheit und Verteidigungsfähigkeit, und sie wurde durch die Referenz auf Germanen, Griechen und Römer bis in die Antike verlängert und gewann so quasi anthropologische Qualitäten. So führte die Enzyklopädie der Staatwissenschaften aus:

59 Welcker, Geschlechtsverhältnisse, S. 633.

60 Ebd., S. 649f.

»Sicherlich war es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien Völker, daß die Germanen, wie die Griechen und Römer, die unmittelbaren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürgerlichen Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod zu vertheidigen, in regelmäßige Verbindung setzten.«⁶¹

Gleichzeitig aber konstruierte der liberale Diskurs eine so überbordende germanische Waffenfähigkeit, dass diese auch weibliche Waffenpraktiken inkludierte. Bemerkenswerterweise waren bewaffnete und kämpfende Frauen im deutschen Germanenimago der Revolutionsjahre des 19. Jahrhunderts überaus populär: Gabriel Gottfried Bredow ließ deutsche Volksschüler wissen, dass in Germanien »[a]uch die Frauen [...] kriegerisch« gewesen seien.⁶² »Germanische Jungfrauen, welche die Waffen« führten, fanden sich auch bei Hermann Heinrich Ploss und Maximilian Bartels 1887 wieder.⁶³ Georg Steinhausen beschrieb noch 1905 die »germanischen Frauen [...] mit den Waffen in der Hand«.⁶⁴ Die martialischen Amazonen schienen direkt der germanischen Mythologie entstiegen zu sein, deren kriegerische »Frauen des Kampfes froh, Waffen führend [...], Walküren« genannt wurden, wie Wilhelm Scherer 1883 bekundete.⁶⁵ Dieses im 19. Jahrhundert entworfene Stereotyp der wehrhaften kriegerischen Germania bestand ungebrochen bis ins 20. Jahrhundert fort.⁶⁶

Die bewaffneten germanischen Amazonen standen in so elementarem Gegensatz zu der unter Geschlechtsvormundschaft stehenden, schutzbedürftigen Germanin (und auch der mitgedachten deutschen Frau), dass ein genauerer Blick sinnvoll ist, diesen Widerspruch zu klären: Ein erster Hinweis zur Auflösung findet sich z. B. bei Karl Weinhold, der zwar 1851 auch von der »Freude der germanischen Weiber an tapferem Kampfe« berichtete, aber gleichfalls wusste, dass es stets die besonders »starke[n] und männliche[n] [sic!] Frauen [waren, die] selbst zu den Waffen griffen«.⁶⁷ Somit waren es also doch nicht die germanischen Frauen schlechthin, die im Krieg mit Waffen kämpften, sondern nur die männlichen unter ihnen. Wollten deutsche Frauen »wirkliche« Frauen sein und bleiben, durften sie auf den Schlachtfeldern allenfalls ihren Männern zur Seite stehen und Mut zurufen; als aktive Kämpferinnen hatten sie dort nichts zu suchen.

Die »heldenmütigen Gothinnen sollen nach der Sage des Mittelalters das kriegerische Reich der Amazonen am Flusse des Thermodon [...] fortgesetzt haben«, berichtete Weinhold weiter.⁶⁸ Was das 19. Jahrhundert von diesen Kriegerinnen hielt, lässt sich in der *Real-Ency-*

61 Ebd., S. 649.

62 G[abriel] G[ottfried] Bredow, Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte, 19. verbesserte Aufl., Altona 1832, S. 50.

63 H[ermann Heinrich] Ploss, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Zweiter Band, herausgegeben von Max[imilian Karl A.] Bartels, 2. stark vermehrte Aufl., Leipzig 1887, S. 493; ebenso Johannes Scherr, Geschichte der deutschen Frauen. In drei Büchern nach den Quellen, Leipzig 1860, S. 41.

64 Georg Steinhausen, Germanische Kultur in der Urzeit, Leipzig 1905, S. 56.

65 Wilhelm Scherer, Geschichte der deutschen Literatur, Berlin 1883, S. 10.

66 Zur Konstruktion der Germania als Nationalmythos mit vielfältigem Quellenmaterial, allerdings ohne Überlegungen zum Waffenrecht und ohne Referenz auf die Konstruktion antiker Vorläufertraditionen: Bettina Brandt, Germania und ihre Söhne. Repräsentationen von Nation, Geschlecht und Politik in der Moderne, Göttingen 2010.

67 Karl Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. Ein Beitrag zu den Hausalterthümern der Germanen, Wien 1851, S. 42.

68 Ebd.



Abb. 1: Friedrich August von Kaulbach (1850–1920), Germania, Öl auf Leinwand, © Deutsches Historisches Museum, Berlin/A. Psille



47

Abb. 2: »Fest steht und treu die Wacht am Rhein!« © bpk

clopädie der classischen Alterthumswissenschaft nachlesen.⁶⁹ Dort werden die »barbarischen Amazonen« als »mythisch kriegerisches Weibervolk« beschrieben, die sich

»Männer [...] [nur] im Zustande der Knechtschaft [hielten] [...], verstümmelt an Armen und Schenkeln, damit sie, der Waffenführung beraubt, die Herrschaft der Frauen nicht gefährlich würden. Die Frauen allein führten die Waffen und vertheidigten nicht blos ihren Staat sondern machten auch, von Kriegeslust getrieben, [...] Eroberungszüge [...]. Sie fochten [...] zumeist aber zu Roß, wilde furchtbare Kriegerinnen, bewaffnet mit Speer, Bogen, Streitaxt und halbmondförmigem Schilde. [...] Zu Hause beschäftigten sie sich vorzugsweise mit Jagd und kriegerischen Übungen, und sie erzogen zu dieser Beschäftigung ihre weiblichen Kinder von früher Jugend auf; damit sie in der Handhabung des Speers und des Bogens nicht gehindert seien, brannten sie ihnen schon in der Jugend die rechte Brust ab [...]. Ihre männliche Nachkommenschaft tödteten sie [...] oder verstümmelten sie.«⁷⁰

48

Militärisch-kriegerische Frauen galten also als ein Alptraum für jede zivilisierte Gesellschaft, denn das Kriegshandwerk verwandelte Frauen in Monster, die auch vor systematischem Mord an den eigenen (männlichen!) Kindern nicht zurückschreckten. Folgerichtig erkannte Andreas David Mordtmann 1862 in den brustlosen Amazonen nur noch »zernichtete Weiblichkeit und Mütterlichkeit«⁷¹ und war sich darin mit Johann Jacob Bachofen einig, der in seinen umfangreichen Ausführungen zum Mutterrecht »die naturwidrige Entartung, welcher das weibliche Dasein [in seiner amazonischen Lebensrichtung] anheimgefallen« war, beschrieb.⁷² Die waffentragende Germania als Allegorie einer kriegerischen deutschen Nation war somit im Kern eine männliche Frau, die Männern Kameradschaft und Unterstützung beim Kampf bieten konnte, keinesfalls aber als Gesellschaft für deutsche Frauen taugte.

Zivil bewaffnete deutsche Frauen und ihre politischen Rechte

Dass die bewaffnete Germania kein Vorbild für deutsche Frauen des 19. Jahrhunderts war, daran ließ Carl Theodor Welcker keinen Zweifel, wenn er politische, streitbare Frauen deziert als Gegenbild zu »wahrer« deutscher Weiblichkeit entwarf. Sähen Frauen »ihre gleiche unmittelbare Theilnahme an unseren öffentlichen Wahl- und Parlamentsversammlungen und an den Staatsämtern, überhaupt an allen männlichen Bestrebungen und Kämpfen, auch den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren« an, gäben sie damit »Keuschheit und Schamhaftigkeit« auf.⁷³ Wie ihre mythologischen germanischen Schwestern konnten auch die zivil bewaffneten deutschen Frauen aus ihren Waffenfertigkeiten keine politischen Rechte ablei-

69 Zur Genese und Kontinuität des Amazonenstereotyps siehe den Beitrag von Helen Watanabe O'Kelly in diesem Band.

70 [H. W.] St[oll], Art. Amazones, in: Wilh[elm] Sigm[und] Teuffel (Hg.), Pauly's Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft in alphabetischer Ordnung. Erster Band Erste Hälfte, 2. völlig umgearbeitete Aufl., Stuttgart 1864, S. 830–837, hier S. 831.

71 A[ndreas] D[avid] Mordtmann, Die Amazonen. Ein Beitrag zur unbefangenen Prüfung und Würdigung der ältesten Ueberlieferungen, Hannover 1862, S. 11.

72 J[ohann] J[akob] Bachofen, Das Mutterrecht. Eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, Stuttgart 1861, S. xxii.

73 Welcker, Geschlechtsverhältnisse, S. 630 f.

ten, oder anders formuliert: Die zivile Bewaffnung deutscher Frauen war weder für liberale Reformer des 19. Jahrhunderts noch für Rechtstheoretiker ein Problem, solange diese daraus keine politischen Ansprüche ableiteten.

An dieser Stelle wird offensichtlich, dass es beim liberalen Waffendiskurs nicht (wirklich) um Waffen und Waffenfähigkeiten ging. Das Erringen politischer Rechte für Männer war das alleinige Ziel solch elaborierter Erörterungen. Warum aber spielte in diesem Diskurs die Konstruktion eines angeblichen männlichen Waffenrechts eine so herausgehobene Rolle? Warum war die geschlechtliche Codierung von Waffenfähigkeiten im parlamentarischen Raum ein zentrales Anliegen, wenn doch gleichzeitig die geschlechtsunspezifischen faktischen Waffenpraktiken im Alltag ganz unproblematisch waren?

Auch auf diese Frage findet sich eine Antwort in Rottecks und Welckers *Staats-Lexikon*:

»Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich und es möchte vielfach nachtheilig sein, auch nur den Schein übrig zu lassen, als bestünden die bisherigen Verhältnisse nur durch den Despotismus und die Eigensucht der Männer fort.«⁷⁴

49

Das also war das Problem: Die liberale Forderung nach einem allgemeinen gleichen Wahlrecht fußte auf Prinzipien von Gleichheit und Freiheit, die in Bezug auf beide Geschlechter hätten angewendet werden müssen. Gleichzeitig wollten jedoch Liberale und Demokraten vermeiden, dass durch Frauen – so ihre Wahrnehmung – in politischen Abstimmungen die Stimmen verheirateter Männer verdoppelt würden oder Männer Frauen als politische Gegner entgegen der Regeln der Galanterie öffentlich hätten bekämpfen müssen.⁷⁵ Über den rhetorischen Umweg des Waffenrechts gelang die argumentative Quadratur des Kreises: Man sagte deutschen Frauen einerseits grundsätzliche Gleichheit und eine Aufhebung bisher bestehender rechtlicher Beschränkungen zu und enthielt ihnen andererseits gerade das auf Gleichheit basierende (aktive und passive) Wahlrecht vor. Möglich war dies, weil man das Wahlrecht (willkürlich) an Kriegsdienste und Waffenfähigkeit band. Damit war für jeden offensichtlich, dass wahre deutsche Frauen diese an Kampf und Wehrhaftigkeit gebundenen Rechte »verschmähen« würden, da »sie ihnen überflüssig [seien], als ihre Stimmen und Interessen durch ihre Ehemänner und Väter und Brüder vertreten [würden], und als sie, gerade ohne die unmittelbare leidenschaftliche Theilnahme an den politischen Kämpfen, auf deren Abstimmungen den größten Einfluß ausüben [könnten]«.⁷⁶

Der Ausschluss von Frauen aus der politischen Arena war das Herzstück des liberalen Redens über männliche Waffenfertigkeiten. Der liberale Waffenrechtsdiskurs wurde als Emanzipations- und Inklusionsdiskurs für Männer geführt und basierte auf Exklusion und Diskriminierung von Frauen. Dass die rhetorisch beschworene Ungleichheit zwischen den Geschlechtern in ihrer Waffentauglichkeit dabei de facto hinter eine bestehende waffenrechtliche und waffenpraktische Egalität zurückging, lässt sich allein mit der zugrunde liegenden politischen Intention erklären, wie Welcker unumwunden ausführt:

»In Beziehung auf die politischen Rechte aber folgt aus den obigen Grundsätzen nur die Begünstigung der Frauen, daß sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit bleiben, und dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden Abstimmungen

74 Ebd., S. 631.

75 Ebd., S. 650.

76 Ebd.

über die öffentlichen Angelegenheiten und den dazu führenden Streitverhandlungen keine unmittelbaren thätigen Antheil nehmen und keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dies wird im Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und Familienverhältnisse und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbestimmung ausgeschlossen. Alles Uebrige kann das allgemeine Gesetz unbedenklich der Sitte, der erlauchten Leitung von Vätern und Ehemännern, [...] und dem Schicklichkeitsgeföhle der Frauen [...] überlassen.«⁷⁷

50

Die Erfindung eines vermeintlich exklusiv männlichen Waffenrechts zur Exklusion von Frauen aus der politischen Arena erwies sich als wirkungsmächtiger politischer Kunstgriff. Wie wirkungsmächtig diese Verknüpfung war, lässt sich daran ablesen, dass Wahlrechte für Frauen selbst für viele Frauen undenkbar waren⁷⁸ und sich im politischen Emanzipationsdiskurs der Revolutionsjahre keine parlamentarischen Debatten über Wahlrechte für Frauen finden.⁷⁹ Die Vorstellung einer spezifisch männlichen Waffenfähigkeit und eines eigenen männlichen Waffenrechts dominierte die politischen Debatten der folgenden Jahrzehnte bis weit ins 20. Jahrhundert hinein.

Weibliche Wahlrechte als Lohn für zivilen Kriegsdienst

Auch wenn die rhetorische Verknüpfung von Waffenrecht und Wahlrecht Mitte des 19. Jahrhunderts dem Ausschluss von Frauen aus der politischen Arena überaus dienlich war, so erwies sich die Argumentationsfigur in der Folgezeit doch zugleich als ein Vehikel für politische Emanzipationsforderungen.⁸⁰ Angesichts der neuen sozialen Voraussetzungen der Kriegsführung im 20. Jahrhundert wurde der Zusammenhang von Kriegsdienst und Wahlrechten vor allem von der Sozialdemokratie für eine Beteiligung von Frauen an politischen Entscheidungen ins Feld geführt. So forderte der Journalist und spätere Mitbegründer der USPD Georg Ledebour bereits zwei Jahre nach Beginn des Weltkriegs im deutschen Reichstag:

»Nach unserer Auffassung haben die Frauen längst das Wahlrecht verdient. Alle die Einwände, die dagegen gemacht worden sind, namentlich der, daß die Frauen keine Kriegsdienste leisteten, daß die Männer allein den Krieg führten, sind ja nach unserer Auffassung sowieso hinfällig [...]. Aber nach Ihrer eigenen Auffassung ist ja durch die Kriegereignisse der einzige Einwand widerlegt worden, den Sie gegen das Frauenwahlrecht geltend gemacht haben, daß nämlich die Frauen keine Kriegsdienste leisten. Von allen Parteien ist in allen Tonarten geröhmt worden, wie außerordentlich wirksam die

77 Ebd., S. 656.

78 Zur Opposition gegen weibliche Wahlrechte selbst innerhalb der Frauenbewegung siehe: Andrea Süchting-Hänger, *Das »Gewissen der Nation«*. Nationales Engagement und politisches Handeln konservativer Frauenorganisationen 1900 bis 1937, Düsseldorf 2002, S. 58–61. Summarisch zur Frauenstimmrechtsbewegung: Angelika Schaser, *Frauenbewegung in Deutschland. 1848–1933*, Darmstadt 2006, S. 52–53.

79 Gabriella Hauch, *Frauenrechte, Frauenengagement, Frauenforderungen in Wien um 1848*, in: Maria Mesner/Hildegard Steger-Mauerhofer (Hg.), *Der Tod der Olympe de Gouges. 200 Jahre Kampf um Gleichberechtigung und Grundrechte*, Wien 1994, S. 27–43.

80 Für hilfreiche Unterstützung bei der Recherche zu diesem Teil danke ich Leo Keutner, Sabine Küntzel, Charlotte Piepenbrock und Natalia Marcello. Karola Rockmann war wie stets der editorische Fels in der Brandung.

Frauen jetzt im Kriege die Männer unterstützen. Da müssen Sie ihnen doch das Wahlrecht geben, damit das ganze Volk zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Geschäfte herangezogen wird.»⁸¹

Auch Protagonistinnen der Frauenbewegung betonten die kriegswichtigen Dienstleistungen von Frauen bzw. die durch den Krieg beförderte Beteiligung von Frauen an öffentlichen Ämtern, die schließlich auch zu »einer Stimmberechtigung dieser Frauen« führen müsste.⁸² Das Frauenwahlrecht blieb während des Krieges eine durchgängig von SPD und USPD erhobene Forderung.⁸³ Zentrales Argument war ihr ziviler Kriegseinsatz. So erläuterte der Vorsitzende der USPD, Hugo Haase, 1917:

»Meine Herren, das Reichstagswahlrecht bedarf dringend einer Erweiterung. die Übertragung des Wahlrechts auf die Frauen ist eine unumgängliche Forderung geworden. [...] [T]rotz alledem wagt man es, den Frauen, die die Munition mit schaffen helfen, die den ganzen Produktionsprozeß aufrechterhalten, das Recht vorzuenthalten, auf das sie längst Anspruch haben!«⁸⁴

51

Der Berliner USPD Abgeordnete und spätere braunschweigische Justizminister Ewald Vogtherr akzentuierte noch prägnanter:

»Meine Herren, wo wäre Ihre ganze Kriegswirtschaft geblieben ohne die tatkräftige Mitwirkung der Frauen [...]. Wo wären Sie geblieben ohne die Frauen des Proletariats mit Ihrer ganzen Kriegswirtschaft?! [...] Sie haben es selbst in der Hand, ob Sie aus den Frauen nach dem Kriege wiederum Sklaven des Alltags machen wollen [...]. Meine Herren, wie wollen Sie die Folgen des Krieges auch den Frauen aufbürden, ohne sie als gleichberechtigt anzuerkennen?«⁸⁵

Der spätere, erste sozialdemokratische Reichswehrminister Gustav Noske rekurrierte auf internationale Entwicklungen. Bemerkenswert ist, dass selbst aus dieser Perspektive die Verknüpfung mit zivilen Kriegsdiensten die zentrale Argumentationsachse blieb:

»Daß der Wahlrechtsreform in Preußen in den anderen Ländern Reformen folgen müssen, ist selbstverständlich. [...] Wenn Sie doch endlich in Deutschland und in Preußen auch von

- 81 Georg Ledebour, Redebeitrag in der 67. Sitzung, 26.10.1916, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 308: Stenographische Berichte von der 61. Sitzung am 7. Juni 1916 bis zur 80. Sitzung am 12. Dezember 1916, Berlin 1916, S. 1827–1831, hier S. 1831.
- 82 Elisabeth Altmann-Gottheiner, Die deutsche Frau im Jahr 1916/17, in: Dies. (Hg.), Frauenaufgaben im künftigen Deutschland. Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine 1918, Leipzig 1918, S. 7–30, hier S. 20.
- 83 Barbara Guttman: Weibliche Heimmarmee. Frauen in Deutschland 1914–1918, Diss. Univ. Karlsruhe 1988, Weinheim 1989, S. 32.
- 84 Hugo Haase, Redebeitrag in der 96. Sitzung vom 30.3.1917, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 309: Stenographische Berichte von der 81. Sitzung am 22. Februar 1917 bis zur 101. Sitzung am 5. Mai 1917, Berlin 1917, S. 2887–2897, hier S. 2891.
- 85 Ewald Vogtherr, Redebeitrag in der 137. Sitzung am 1.3.1918, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 311: Stenographische Berichte von der 126. Sitzung am 11. Oktober 1917 bis zur 147. Sitzung am 17. April 1918, Berlin 1918, S. 4283–4293, hier S. 4293.

den Feinden lernen wollten! England hat das Wahlrecht in Wertschätzung der außerordentlichen Leistungen der Frauen im Krieg rasch und ohne viel zu reden eingeführt. In Amerika erwägt Wilson, ob die Einführung des Frauenwahlrechts erfolgt. In Frankreich sind Bestrebungen im Gange, den Frauen das Wahlrecht zu geben. Rußland, Finnland und andere Staaten haben den Frauen die politische Gleichberechtigung gewährt. Meine Herren, nirgends war das Martyrium der Frauen größer als in Deutschland. Zu harter Arbeit haben die deutschen Frauen auch noch den Hunger Jahr und Tag zu erdulden gehabt.»⁸⁶

Dies war keinesfalls eine spezifisch deutsche Argumentation: Auch in England argumentierten die Suffragetten damit, dass die Frauen durch ihren zivilen Kriegseinsatz, die tapfere Pflege von Verwundeten und dadurch, dass sie mutig dem Tod ins Auge sahen das Wahlrecht gewonnen hätten.⁸⁷ In Wien agitierte die Arbeiterinnen-Zeitung auf S. 1: »Das Wahlrecht für die arbeitenden Frauen ist die dringendste Forderung [...]. Im Kriege hat sich der Anspruch der arbeitenden Frauen auf gleiches Bürgerrecht verzehnfacht.«⁸⁸

Bereits mit Blick auf die Nachkriegszeit argumentierte der sozialdemokratische Abgeordnete Vogtherr im Deutschen Reichstag:

»Aber man wird sich sehr daran gewöhnen müssen, später nach dem Kriege die Rechte und die Stimme der Frauen höher einzuschätzen, als es bisher geschehen ist. [...] [M]achen Sie sich damit vertraut: die alte Zeit, die Zeit der Bevorrechteten, [...] die Zeit der Benachteiligung des ganzen Frauengeschlechts ist ein für allemal vorüber.«⁸⁹

1918 war längst offensichtlich, dass der Krieg verloren und die Waffenfähigkeiten deutscher Männer weit weniger vielversprechend gewesen waren als erhofft. Das Argument einer überlegenen männlichen Waffenfähigkeit war stumpf geworden und ließ sich nicht länger in politische Bevorzugung umsetzen.

Am 19. Januar 1919 schritten deutsche Frauen zum ersten Mal zu den Wahlurnen. Der Erste Weltkrieg hatte soziale Umstrukturierungen befördert, Emanzipationsforderungen Auftrieb gegeben und herkömmliche politische Strukturen hinweggefegt.⁹⁰ Auch die poli-

86 Gustav Noske, Redebeitrag in der 195. Sitzung am 24.10.1918, in: Verhandlungen des Reichstags. XIII. Legislaturperiode. II. Session, Bd. 314: Stenographische Berichte von der 192. Sitzung am 5. Oktober 1918 bis zur 197. Sitzung am 26. Oktober 1918 und Sachregister, Berlin 1919, S. 6212–6218, hier S. 6218. Ausführlicher zum Kontext Silke Fehleemann, »Leidgemeinschaft«. Kriegserfahrungen im Ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit, in: Geschichte im Westen 26 (2011), S. 35–60.

87 Nicoletta F. Gullace, »The Blood of our Sons«: Men, Women, and the Renegotiation of British Citizenship during the Great War, New York, 2002, S. 165. Deutlich betonte die Zeitschrift *Votes for Women* bereits 1914 den Zusammenhang zwischen Waffenführung und Wahlrecht im Kontext weiblicher Selbstverteidigung. ebd. S. 146.

88 Zum Frauentag, in: Arbeiterinnen-Zeitung, 12.3.1918, S. 1.

89 Vogtherr, Redebeitrag, S. 4293. Außerdem z. B. Diemut Majer, die betont, dass Frauen wegen ihres Einsatzes in der Kriegswirtschaft das Wahlrecht erhalten hätten; Diemut Majer, 90 Jahre Frauenwahlrecht. Ein rechtshistorischer Rückblick, in: Frankfurter Hefte 9 (2009), S. 19–22, hier S. 19. Grundlegend zur internationalen Perspektive: Blanca Rodriguez-Ruiz/Ruth Rubio-Marín, *The Struggle for Female Suffrage in Europe. Voting to Become Citizens*, Leiden 2012.

90 Elisabeth Domansky, *Militarization and Reproduction in World War I Germany*, in: Geoff Eley (Hg.), *Society, Culture, and the State in Germany, 1870–1930*, Ann Arbor, Michigan 1996, S. 427–463; Birthe Kundrus, *Kriegerfrauen. Familienpolitik und Geschlechterverhältnisse im*

tische Wirksamkeit der Verknüpfung von Waffenrechten und politischen Rechten war durch den Krieg faktisch ausgehebelt worden. Der Krieg wirkte, wie Ute Planert dargelegt hat, als Katalysator weiblicher Politisierung.⁹¹ Zentral für die erfolgreiche Durchsetzung des Frauenstimmrechts war die Abkopplung politischer Rechte von Waffenrechten, die in Deutschland maßgeblich durch den verlorenen Ersten Weltkrieg befördert wurde und sich nach 1919 manifestierte. »Ist die Einsetzung der Frau in die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung [...] eine Folgerung aus dem Krieg?« fragte Gertrud Bäumer 1925 um sogleich selbst zu antworten: »die Idee des Frauenstimmrechts [ging] gestärkt aus dem Kriege hervor.« Insgesamt galt Bäumer »das Frauenstimmrecht [...] als notwendige Folgerung aus [...] der Inanspruchnahme der Frauen für den Vaterlandsdienst des Krieges.«⁹²

Während im Verlauf des Krieges noch der Verweis auf weibliche Kriegsanstrengungen zur Unterfütterung weiblicher Wahlrechte argumentativ notwendig war, so verblasste dieser Zusammenhang nach 1919.⁹³ In der Weimarer Republik wurde sukzessive an Traditionen der geistigen Mütterlichkeit angeknüpft und betont, dass weibliche Erfahrungskontexte wesentlich für den Aufbau einer neuen friedlichen Gesellschaft seien.⁹⁴ Auch dieser Wandel belegt jedoch unmittelbar, dass die ehemals feste rhetorische Verbindung zwischen Waffen- und Wahlrechten im Ersten Weltkrieg erodierte.

Resümee

Der politische Waffendiskurs des 19. Jahrhunderts war grundlegend geschlechtsspezifisch strukturiert. Dies überrascht umso mehr, als das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen faktisch unabhängig vom Geschlecht bestand. Deutsche Frauen waren im 19. Jahrhundert, und somit also auch in den Zeiten der liberalen bürgerlichen Revolution, als um Wahlrechte und Waffenfähigkeit gestritten wurde, bewaffnet. Auf Reisen und zur Selbstverteidigung zu Hause hatten sie ganz selbstverständlich Zugriff auf Faustfeuerwaffen. Damit wird offensichtlich, dass der politische Diskurs sich nicht aus sozialen Praktiken ableitete, sondern eine eigene neuartige politische Vision abseits bestehender sozialer Verhältnisse entwarf. Die Fähigkeit, über bestehende Strukturen hinauszudenken, diese zugunsten neuer sozialer Ordnungsprinzipien zu hinterfragen, ist Voraussetzung jeder Reformbewegung. Hinsichtlich der Waffenfrage lag das Innovationspotenzial des liberalen Revolutionsdiskurses in der Erfin-

Ersten und Zweiten Weltkrieg, Hamburg 1995; Karen Hageman/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.), *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt 2002.

91 Ute Planert, *Kulturkritik und Geschlechterverhältnis. Zur Krise der Geschlechterordnung zwischen Jahrhundertwende und »Drittem Reich«*, in: Wolfgang Hardtwig (Hg.): *Ordnungen in der Krise. Zur politischen Kulturgeschichte Deutschlands 1900–1933*, München 2007, S. 191–214, hier S. 203.

92 Gertrud Bäumer, *Die deutsche Frau im Weltkriege*, in: *Süddeutsche Monatshefte* 22 (1924/25), S. 24–27, hier S. 26.

93 Ebd.; sowie auch: Christa Hämmerle, »Vor vierzig Monaten waren wir Soldaten, vor einem halben Jahr noch Männer ...«. Zum historischen Kontext einer »Krise der Männlichkeit« in Österreich, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 19 (2008) 2, S. 51–73, hier S. 59.

94 Gertrud Bäumer, *Die Frau im Staat*, in: Elisabeth Altmann-Gottheiner (Hg.), *Fraufaufgaben im künftigen Deutschland*, S. 68–83. Angelika Schaser, *Frauenbewegung in Deutschland*, Darmstadt 2006, S. 52, 56 f.

derung eines männlich militärischen Waffenrechts, mit dem gleiche männliche Wahlrechte legitimiert und gleichzeitig Frauen der Zugang zu politischen Rechten und Ämtern verwehrt wurde.

Im Zuge der liberalen Revolution 1848 wurden die geforderten Wahlrechte immer enger an Waffenfähigkeit gebunden. Die Verknüpfung wandelte eine bisher ungeliebte männliche Waffenpflicht, die aufgrund der Bürde, als die sie empfunden wurde, niemals von allen Männern gleichmäßig erfüllt worden war, in ein privilegiertes, besonderes männliches »Recht« auf die Waffe um. Die politische Argumentation der Revolutionsjahre spitzte diese auf die prägnante Formel »Wahlrecht aufgrund von Waffenrecht« zu und verlieh der Wahlrechtsforderung so eine kaum hinterfragte männliche Exklusivität. Gelingen konnte dies – angesichts der faktischen Bewaffnung von Frauen – nur durch die rhetorische Verkürzung von Waffenrecht auf militärische Waffenpraktiken. Geschlechtlich kodierte Waffenrechte und Waffenpflichten waren also primär politische Kampfbegriffe. Das Waffenrecht war der Dreh- und Angelpunkt des politischen Diskurses, an dem das Recht des bürgerlichen wie des gemeinen Mannes auf Wahlrecht und Partizipation hing. Dass dieses wortreich proklamierte männliche Waffenrecht aber (paradoxe Weise) gleichzeitig faktisch marginal war, erschließt ein Blick in die Waffenrealitäten des 19. Jahrhunderts.

Obleich jenseits sozialer Realitäten einzig im politischen Raum imaginiert, entfalteten vermeintlich exklusive männliche Waffenrechte bis ins 20. Jahrhundert Überzeugungskraft. Die argumentative Effektivität der Verknüpfung von Waffenrecht und Wahlrecht war so stark, dass die Forderungen nach dem (aktiven und passiven) Frauenwahlrecht auch im 20. Jahrhundert auf den weiblichen Kriegsbeitrag rekurrierten. Germania als martialisch bewaffnete deutsche Symbolfigur fungierte dabei einerseits als Stütze männlicher Waffenfähigkeit, denn die neu konstruierten Waffenrechte konnten nur mit Verweis auf ein vermeintliches germanisches Recht legitimiert werden, und repräsentierte andererseits die Unweiblichkeit der bewaffneten Frau. Germania musste Waffen tragen, um Männern den Weg an die Wahlurnen zu erstreiten, und war in ihrer herausgehobenen Martialität zugleich eine so starke Hypostasierung des männlichen Prinzips, dass zeitgenössische Betrachter in ihr die treibende Kraft hinter den kämpfenden deutschen Männern erkannten, aber keinesfalls eine deutsche Frau oder gar ein Vorbild für Frauen. Dies galt umso mehr, als die bewaffnete Amazone liberalen Theoretikern als unglückliches, ihrer Weiblichkeit verlustig gegangenes Zwitterwesen galt. Wäre Germania als tatsächlich bewaffnete deutsche Frau imaginiert worden, so hätte die daraus logisch folgende politische Berechtigung deutscher Frauen Männern ihr gerade erstrittenes Wahlrecht streitig gemacht. Dies zu verhindern, also um die ganz unweibliche Beteiligung von Frauen am politischen Prozess zu unterbinden, leistete die Innovation eines geschlechtlich codierten männlichen Waffenrechts hervorragende Dienste.⁹⁵

Eben diese Erfindung und Idealisierung männlicher Waffenfähigkeit erwies sich als machtvollste Waffe, Frauen die Teilhabe am politischen Prozess bis nach dem Ersten Weltkrieg erfolgreich zu verweigern.

95 In diesem Sinne z. B. Kreisky/Sauer, *Heimlichkeit*, S. 36: »In der Tat waren Militär und Wehrpflicht auffallende politische Innovationen des 19. Jahrhunderts. Dennoch bleibt aber die Genese politischer Partizipation im modernen Nationalstaat und ihr systematischer Zusammenhang zu Kriegs- und Waffenfähigkeit in den meisten politikwissenschaftlichen Begriffserörterungen frei von eventuellen Bezügen zur Geschlechtlichkeit. [...] Idealisierung männlicher Waffenfähigkeit ist im 19. Jahrhundert politisch unumgänglich geworden.«